

# **Allgemeine Richtlinie für eine Musikschulförderung ab dem Schuljahr 2014/15**

## **1. Allgemeine Bestimmungen:**

### **1.1. Zielsetzung:**

Zweck dieser Richtlinie ist die einheitliche Regelung der Vergabe von Landesmitteln an die Trägergemeinden von Musikschulen im Land Steiermark zur flächendeckenden Erfüllung des Bildungsauftrages im Sinne einer umfassenden, für jedermann zugänglichen Musikerziehung.

### **1.2. Begriffsbestimmungen:**

#### **1.2.1. Musikschulen** im Sinne dieser Richtlinie sind Unterrichtsanstalten

deren Träger eine, in der **Beilage 1** zu dieser Förderrichtlinie erfassten, steirischen Gemeinden sind,

deren Trägergemeinde eine rechtsgültige Beitrittserklärung zum Steiermärkischen Musikschulmodell abgegeben hat (siehe Beilage 1) - vom Öffentlichkeitsrecht kann abgesehen werden - und

die eine aufrechte Bewilligung der zuständigen Bundesbehörde (Landesschulrat) nach dem Privatschulgesetz vorweisen können.

#### **1.2.2. MusikschullehrerInnen** im Sinne dieser Richtlinie sind Lehrpersonen, die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden für den Musikunterricht an einer Musikschule gemäß Punkt 1.2.1. angestellt sind und die den Anforderungen des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes LGBl. Nr. 69/1991 i.d.F. LGBl. 62/2001 bzw. des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes 2014 – Stmk. MLG entsprechen.

Eine eventuelle Mitwirkung dieser Lehrpersonen im Unterrichtsgeschehen bzw. Freizeitteil (bei ganztägigen Schulformen) an allgemeinen Pflichtschulen oder mittleren/höheren Schulen wird von dieser Förderrichtlinie nicht erfasst.

#### **1.2.3. KlassenassistentInnen** (UnterrichtspraktikantInnen) analog § 9 e) des Organisationsstatutes für Musikschulen in der Steiermark 2014 sind von dieser Richtlinie ausgenommen.

#### **1.2.4. MusikschulleiterInnen** im Sinne dieser Richtlinie sind MusiklehrerInnen, die mit der Leitung einer Musikschule gemäß Punkt 1.2.1. betraut sind und die den Anforderungen des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes LGBl. Nr. 69/1991 i.d.F. LGBl. 62/2001 bzw. des Steiermärkisches Musiklehrergesetz 2014 – Stmk. MLG in der geltenden Fassung sowie jenen des Privatschulgesetzes BGBl. Nr. 244/1962 in der geltenden Fassung entsprechen.

#### **1.2.5. Als Förderjahr** im Sinne dieser Richtlinie ist der Zeitraum vom 1.9. bis zum 31.8. des jeweiligen Folgejahres anzusehen.

#### **1.2.6. Als Schuljahr** im Sinne dieser Richtlinie ist der Zeitraum vom zweiten Montag im September bis zum Beginn des nächsten Schuljahres anzusehen (laut § 3 Z 6 Steiermärkisches Musiklehrergesetz 2014 – Stmk. MLG)

**1.2.7. SchülerInnen** im Sinne dieser Richtlinie sind SchülerInnen des ordentlichen Studiums und KursfachschülerInnen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie für SchülerInnen jeden Alters. Keine SchülerInnen im Sinne dieser Richtlinie sind SchülerInnen von **Projekten**, die im Rahmen des Unterrichtes an Pflichtschulen und mittleren/höheren Schulen, oder in der Lern- und Freizeitbetreuung stattfinden.

**1.2.8. Erwachsene** im Sinne dieser Richtlinie sind alle MusikschülerInnen des ordentlichen Studiums und KursfachschülerInnen, die keinen Anspruch auf Kinderbeihilfe besitzen (siehe § 2 Abs. 1 lit. b. FLAG, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2014 ). Nicht als Erwachsene im Sinne dieser Richtlinie gelten Lehrlinge für die Dauer ihrer Berufsausbildung, sowie Präsenz- und Zivildienstler für die Dauer ihres Dienstes.

**1.2.9. Unterrichtsstunde** im Sinne dieser Richtlinie ist – analog § 3 Abs. 8 Steiermärkisches Musiklehrergesetz 2014 – Stmk. MLG in der geltenden Fassung – eine Unterrichtseinheit von 50 Minuten. Unterrichtseinheiten geringeren Zeitausmaßes sind bei allen Berechnungen nach dieser Richtlinie jeweils nur im entsprechenden Anteil anzusetzen.

Keine Unterrichtsstunden im Sinne dieser Richtlinie sind Unterrichtsstunden, die im Rahmen des Unterrichtes an Pflichtschulen und mittleren/höheren Schulen, oder in der Lern- und Freizeitbetreuung stattfinden.

### **1.3. Förderungen:**

**1.3.1.** Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind die nachfolgenden dargestellten Maßnahmen, die das Land Steiermark an Förderungsempfänger im Sinne des Punktes 1.3. gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie können an steirische Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt werden, die Träger von Musikschulen im Sinne des Punktes 1.2.1. sind.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderungsgewährung.

**1.3.2.** Die Landesförderung im Sinne dieser Richtlinie ist im Wesentlichen eine **Personalkostenförderung**. Sie erfolgt durch anteilige Refundierung von durch die Beschäftigung von MusikschullehrerInnen und -leiterInnen entstandenen Personalkosten für die mit Zustimmung des Förderungsgebers beschäftigten MusiklehrerInnen und MusikschulleiterInnen. Weiters erfasst die anteilige Personalkostenförderung auch die im § 9 Abs. 6 Steiermärkisches Musiklehrergesetz 2014 – Stmk. MLG genannten Administrativkraftstunden.

**1.3.3.** Weiters werden die Trägergemeinden für die Abwicklung der Schulkostenbeitragsermäßigung mit einem Betrag von € 1,50 pro geförderte Stunde laut Dienstpostenplan (laut Beilage 1) gefördert.

**1.3.4.** Nach Maßgabe vorhandener Mittel und abhängig von inhaltlichen Schwerpunktsetzungen können neben den in Punkt 1.3.2. und 1.3.3. dargestellten Förderungen auch noch **Fortbildungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen** sowie **kulturelle und musikalische Veranstaltungen**, die von der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, organisiert und durchgeführt werden, gefördert werden. .

## **2. Voraussetzung für die Gewährung von Personalkostenförderungen:**

**2.1.** Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel gewährleistet ist.

**2.2.** Vor der Gewährung einer Förderung an eine Trägergemeinde/einen Gemeindeverband, die die Voraussetzungen des Punktes 1.2.1. erfüllt, ist vom Förderungsnehmer **nachzuweisen:**

- ob die MusikschullehrerInnen/-leiterInnen ordnungsgemäß im Hinblick auf die Bestimmungen des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes LGBl. 69/1991, i.d.g.F. und des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes 2014 – Stmk. MLG beschäftigt wurden und
- ob die Auszahlung der durch die Landesförderung teilweise zu refundierenden Personalkosten an die MusikschullehrerInnen/-leiterInnen ordnungsgemäß erfolgte.

Zur Überprüfung obiger Kriterien sind dem Förderungsgeber – vertreten durch die zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung – von den Förderungsnehmern ohne Aufforderung alle für die Überprüfung notwendigen Unterlagen, u.a. alle Dienstverträge vorzulegen und Einblick in die mit der Musikschule zusammenhängende Gebarung der Gemeinde/des Gemeindeverbandes (Jahresabschluss, Einnahmen, Ausgaben etc.) zu gewähren.

**2.3.** Voraussetzung für die Gewährung einer Personalkostenförderung ist die Verpflichtung der Förderungsnehmer, Ausschreibungen von Stellen als MusikschullehrerIn/-leiterIn über die Musikschulverwaltungssoftware MSDat bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu beantragen. Seitens der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wird durch die Freischaltung die Ausschreibung genehmigt.

Sollten Förderungsnehmer Stunden/Anstellungen ausschreiben wollen, mit denen die Anzahl der „geförderten Stunden lt. Dienstpostenplan“ (lt. 4.2.) teilweise oder zur Gänze überschritten wird, wird die Ausschreibung als Serviceleistung der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung freigeschaltet. Es besteht jedoch zu keiner Zeit ein Anspruch auf Erhöhung der Anzahl der „geförderten Stunden lt. Dienstpostenplan“ (lt. 4.2.).

**2.4.** Darüber hinaus sind die Förderungsnehmer bei Neuanstellungen verpflichtet, der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung unverzüglich ein objektives Auswahlverfahren sowie eine ordnungsgemäße Anstellung nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes 2014 – Stmk. MLG hinsichtlich der fachlichen Qualifikation der BewerberInnen nachzuweisen.

Erst mit Genehmigung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wird die Neuanstellung in der Förderungsberechnung berücksichtigt.

Im Fall von Vertretungsbestellungen werden nur die Personalkosten der Vertreterin/des Vertreters in der Förderberechnung berücksichtigt.

**2.5.** Alle zukünftigen Dienstverträge bei Neuanstellungen bzw. zukünftigen Nachträge zu Dienstverträgen bei Änderungen sind der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung unverzüglich in Kopie zu übermitteln. Bei Verzögerung des Abschlusses des Dienstvertrages/Nachtrages zum Dienstvertrag ist zumindest ein Dienstzettel in Kopie oder Vergleichbares vorzulegen. Die Kopie des Dienstvertrages/Nachtrages zum Dienstvertrag muss sofort nach Vorliegen nachgereicht werden.

Alle personellen Änderungen (Neuanstellungen, Änderungen des Beschäftigungsausmaßes, etc.) sind in MSDat nach den Richtlinien einzutragen. Als Eingabestichtage für den jeweiligen

Berechnungszeitraum (siehe 4.1.) gelten der 1.11. und der 1.5. eines Förderjahres. Änderungen, die bis zum (inkl.) 15. eines Monats eintreten, sind im selben Monat einzutragen, Änderungen, die nach dem 15. eines Monats eintreten, erst im folgenden Monat. Im Falle der zur Verfügung Stellung einer Administrativkraft laut § 9 Abs. 6 Steiermärkischen Musiklehrergesetzes 2014 – Stmk. MLG durch den Schulerhalter müssen dem Fördergeber unaufgefordert der Dienstvertrag / Nachtrag zum Dienstvertrag vorgelegt werden. Ebenso ist dem Fördergeber das Stundenausmaß der administrativen Tätigkeiten für die Musikschule mittels Schreiben des Dienstgebers nachzuweisen, sollte dies nicht bereits aus dem Dienstvertrag / Nachtrag zum Dienstvertrag ersichtlich sein.

**2.6.** Im Zusammenhang mit Bezugsdarstellungen und Einstufungen gemachte MSData-Eintragen sollten seitens der Personalabteilung/der lohnberechnenden Stelle der jeweiligen Gemeinde überprüft worden sein.

**2.7.** Weiters ist es Voraussetzung für die Förderungsgewährung, dass die zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung unverzüglich nach Eintreten unten angeführter Sachverhalte durch eine offizielle Mitteilung seitens der Gemeinde informiert wird. Das genaue Datum der Änderung muss ersichtlich sein.

- Beginn bzw. Ende eines Krankenstandes, wenn eine Vertretung mittels Vertrag angestellt wurde
- Beginn bzw. Ende einer Karenzierung
- Vertragsauflösung von unbefristeten Verträgen bzw. von befristeten Verträgen, in denen kein eindeutiges Datum als Vertragsende angegeben ist.

**2.8.** Voraussetzung für die Förderungsgewährung ist überdies, dass sowohl die zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als auch die Gemeinden als Förderungsnehmer vollständigen Zugang zur Musikschulverwaltungssoftware MSData und der darin verwalteten Daten erhalten. Die Trägergemeinde ist für die Eingabe der Daten in MSData verantwortlich und garantiert deren Richtigkeit. Ebenso besteht die Verpflichtung für alle Förderungsnehmer, die geplanten Unterrichtszeiten aller HauptfachsüherInnen und die tatsächlichen Unterrichtszeiten aller Hauptfach- und KursfachsüherInnen vollständig in MSData einzugeben.

**2.9.** Nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen können die Förderungsnehmer eine schriftliche Förderzusage erhalten. Bei der Aufnahme weiterer Trägergemeinden in das Fördersystem oder bei der Vergabe von geförderten Wochenstunden laut Dienstpostenplan ist auf deren regionale Verteilung Rücksicht zu nehmen.

**2.10.** Zu den beiden Stichtagen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß in MSData eingetragene Daten werden im Zweifelsfall zu Lasten der Förderungsnehmerin ausgelegt.

### 3. Antragstellung:

Die Antragstellung auf Gewährung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie hat für jedes Schuljahr bis längstens **1. November** für das laufende Schuljahr gesondert durch die vorgesehenen **Eingaben in der Musikschulverwaltungssoftware MSDat** zu erfolgen.

Als Grundlage für die Eingabe sind die MSDat-Eingaberichtlinien einzuhalten.

### 4. Förderungsmodell:

**4.1.** Die Förderung hat durch anteilige Refundierung von Personalkosten, die durch die Beschäftigung von MusikschullehrerInnen/-leiterInnen entstanden sind, zu erfolgen. Damit sind auch die im § 9 Abs. 6 Steiermärkischen Musiklehrgesetzes 2014 – Stmk. MLG genannten Administrativkraftstunden erfasst. Der im jeweiligen Förderjahr zustehende Förderungsbetrag/Trärgemeinde wird für die Berechnungszeiträume September bis Dezember und Jänner bis August eines jeden Förderjahres für jede Trärgemeinde separat berechnet. Als Stichtage für die Eingabe der Daten in MSDat gelten für den ersten Berechnungszeitraum der 1.11. und für den zweiten Berechnungszeitraum der 1.5. des jeweiligen Förderjahres.

**4.2.** Die Steiermärkische Landesregierung hat für jede Trärgemeinde eine bestimmte Maximalanzahl an Wochenstunden genehmigt, deren Personalkosten in die Förderungsberechnung einfließen dürfen (= „**geförderte Stunden laut Dienstpostenplan**“ lt. Beilage 1). Als Voraussetzung für die Berücksichtigung in Höhe der Maximalanzahl müssen zwei Kriterien erfüllt sein:

1. Die Anzahl der Stunden, für die Dienstverträge vorliegen, entspricht im jeweiligen Berechnungszeitraum monatlich durchschnittlich mindestens dieser Maximalanzahl.
2. In jeder der Unterrichtsstunden in Höhe dieser Maximalanzahl werden zum Zeitpunkt der Förderungsberechnung durchschnittlich mindestens 1,5 SchülerInnen unterrichtet.

Wird mindestens eines dieser Kriterien nicht erfüllt, so wird nur die Anzahl an Stunden berücksichtigt, für die alle zwei Kriterien zutreffen.

Für die Berechnung bedeutet das, dass neben den festgelegten „**geförderten Stunden laut Dienstpostenplan**“ auch die jeweilige Anzahl der **durchschnittlichen Dienstvertragsstunden** und der „**förderungsrelevanten Stunden aus Schülerzahlen**“ im Sinne dieser Richtlinie 4.3.1. und 4.3.2. ermittelt wird.

Von diesen drei Zahlen wird die jeweils kleinste als Anzahl an „**förderungsrelevanten Stunden**“ für die weitere Berechnung herangezogen.

Anhand der „**Gesamt-Personalkosten**“ (lt. 4.3.3.) werden die **durchschnittlichen Kosten einer Dienstvertragsstunde** ermittelt („Gesamt-Personalkosten“ dividiert durch „Durchschnitt Dienstverträge“).

Diese werden mit der Anzahl an „förderungsrelevanten Stunden“ multipliziert. Daraus ergeben sich die „**förderungsrelevanten Personalkosten**“.

Der zustehende Förderungsbetrag (= „**Förderung Personalkosten**“ lt. MSDat) wird errechnet, indem von den „förderungsrelevanten Personalkosten“ die „Schulkostenbeiträge“ (lt. 4.3.4.) abgezogen werden.

**4.3.1. „Durchschnitt Dienstverträge“** im Sinne dieser Richtlinie ist die durchschnittliche monatliche Anzahl der Stunden im jeweiligen Berechnungszeitraum (September bis Dezember bzw. Jänner bis August), für die Dienstverträge vorliegen.

Nicht berücksichtigt werden

- administrative Stunden des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin
- Krankenstände, wenn, und in dem Ausmaß in dem eine Vertretung mittels Vertrag angestellt wurde
- Karenz

**4.3.2. „Förderungsrelevante Stunden aus SchülerInnenzahlen“** im Sinne dieser Richtlinie sind die Anzahl von Stunden, die folgendermaßen berechnet werden:

Gesamtanzahl von SchülerInnen (lt. 1.2.7.) zum jeweiligen Stichtag des jeweiligen Förderjahres dividiert durch 1,5.

**4.3.3.** In die Berechnung der **„Gesamt-Personalkosten“** können nur die nachfolgend namhaft gemachten Positionen einbezogen werden:

a) Das Gehalt/Monatsentgelt gemäß § 3 Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 8a Vertragsbedienstetengesetz 1948 jeweils in der geltenden Fassung einschließlich Kinderzulage. Die Leiterdienstzulage nach § 7 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 3 des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes 1991 wird nur zu dem Anteil berücksichtigt, der bei einer Gesamtwochenstundenzahl in Höhe der „geförderten Stunden laut Dienstpostenplan“ zustehen würde.

b) Eine Mehrleistungszulage gemäß § 7 Abs. 1 des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes für pragmatisierte und IL-Lehrer sowie Beiträge nach den §§ 5 und 6 des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 65/1985 in der geltenden Fassung.

c) Der Dienstgeberbeitrag zur Sozialversicherung. Alle anderen, nicht explizit angeführten Leistungen für LehrerInnen (LeiterInnen) bleiben von der Förderungsberechnung ausgeschlossen. Dazu gehören insbesondere sonstige Zulagen, Nebengebühren und Dienstgeberbeiträge sowie auch allfällige Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 Abs. 5 Gehaltsgesetz bzw. § 45 Vertragsbedienstetengesetz sowie jene Differenzbeträge, die sich aus Höhereinstufungen nach § 7 Abs. 3 des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes oder nach § 12 Abs. 3 Gehaltsgesetz ergeben.

d) Personalkosten (lt. 4.3.3.a-c) aufgrund von (teilweise) bezahlten Krankenständen werden nicht in die „Gesamt-Personalkosten“ einbezogen, wenn und in dem Ausmaß in dem eine Vertretung mittels Vertrag angestellt wurde.

e) Das Gehalt/Monatsentgelt gemäß § 6 des Steiermärkisches Musiklehrergesetz 2014 – Stmk. MLG. Die LeiterInnen- und Mehrdienstzulage nach § 7 eben dieses Gesetzes. Die LeiterInnenzulage nach § 7 eben dieses Gesetzes wird nur zu dem Anteil berücksichtigt, der auf Grund der Anzahl der Vollzeitbeschäftigungsäquivalente in Höhe der „geförderten Stunden laut Dienstpostenplan“ umgerechnet auf Vollzeitbeschäftigungsäquivalente zustehen würde.

f) Die förderrelevanten Personalkosten einer Administrativkraft laut § 9 Abs. 6 Steiermärkisches Musiklehrergesetz 2014 – Stmk. MLG werden bei der Berechnung der Gesamtpersonalkosten im Ausmaß einer halben monatlichen durchschnittlichen Vertragsstunde pro Lehrkraft, bzw. dem dafür entsprechenden Ausmaß von Beschäftigungsprozenten laut Steiermärkischem Musiklehrergesetz 2014 – Stmk. MLG pro einer Administrativkraftstunde mitberücksichtigt. Als Administrativkraftstunden gelten lediglich die Stunden, die gemäß § 9 Abs. 6 aus dem Kontingent der Abschlagstunden der Leitung von der Administrativkraft erbracht werden, wobei einer Jahresstunde für die

Unterrichtsverpflichtung des Leiters/der Leiterin zwei Stunden der Administrativkraft entsprechen. Das Höchstmaß pro geförderte Administrativkraftstunde (Einzelstunde) beträgt € 15,20.

#### **4.3.4. Schulkostenbeiträge:**

Grundlage für die Berechnung der förderrelevanten Schulkostenbeiträge sind die tatsächlichen SchülerInnenzahlen (lt. 1.2.7.) inkl. Zuordnung zu den entsprechenden Tarifkategorien lt. MSDat.

Darauf basierend werden die maximalen Schulkostenbeiträge [= SchülerInnen- und Gemeindebeiträge lt. 4.3.4.a) und 4.3.4.b)] berechnet, die von der Trägergemeinde für das jeweilige Schuljahr einzuheben sind. Für SchülerInnen aus der Trägergemeinde ist der Gemeindebeitrag „fiktiv“ einzukalkulieren.

Um zu ermitteln, wie viele SchülerInnen maximal in der Berechnung berücksichtigt werden dürfen, wird die Anzahl der „geförderten Stunden laut Dienstpostenplan“ mit 1,5 multipliziert.

Ist die tatsächliche SchülerInnenzahl größer als die Anzahl der SchülerInnen, die lt. Berechnung berücksichtigt werden dürften, so wird anhand folgender Hierarchie der MSDat-Tarifkategorien entschieden, welche Beiträge bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge herangezogen werden.

1. Hauptfach SchülerIn ordentliches Studium
2. Hauptfach ErwachsenEr ordentliches Studium
3. Kursfach (4 - 5) SchülerIn/ErwachsenEr
4. Kursfach (ab 6) SchülerIn/ErwachsenEr

Ist die tatsächliche SchülerInnenanzahl kleiner als die Anzahl der SchülerInnen, die lt. Berechnung berücksichtigt werden dürften, so werden nur die Schulkostenbeiträge der tatsächlichen SchülerInnenzahl herangezogen.

Im Berechnungszeitraum September bis Dezember wird von den „förderungsrelevanten Personalkosten September bis Dezember“ ein Drittel der so ermittelten Schulkostenbeiträge abgezogen, im Berechnungszeitraum Jänner bis August werden die restlichen zwei Drittel von den „förderungsrelevanten Personalkosten Jänner bis August“ abgezogen.

#### **4.3.4.a) Schulkostenbeitrag /SchülerInnen:**

SchülerInnenbeiträge im Sinne dieser Richtlinie sind Schulkostenbeiträge von SchülerInnen im Sinne des Punktes 1.2.7.

Die Höhe des maximalen SchülerInnenbeitrages wird unter Berücksichtigung mehrerer Tarifklassen für das Schuljahr jeweils im vornherein ausgehend von den einschlägigen Kosten- und Strukturentwicklungen durch die Steiermärkische Landesregierung im Einvernehmen mit dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, festgelegt und in der Grazer Zeitung kundgemacht.

#### **4.3.4.b) Schulkostenbeitrag /Gemeinde:**

Die Höhe des maximalen Gemeindebeitrages wird für das Schuljahr jeweils im vornherein ausgehend von den einschlägigen Kosten- und Strukturentwicklungen durch die Steiermärkische Landesregierung im Einvernehmen mit dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, festgelegt und in der Grazer Zeitung kundgemacht.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gemeindebeitrages besteht für SchülerInnen des ordentlichen Studiums und KursfachschülerInnen.

In weiterer Folge

- für SchülerInnen, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde/dem Gemeindeverband der besuchten Musikschule (im Sinne des Punktes 1.2.1.) liegt,
- für SchülerInnen, deren Hauptwohnsitzgemeinde eine **schriftliche** Vereinbarung mit einer Musikschülerhaltergemeinde/einem Gemeindeverband (im Sinne des Punktes 1.2.1.) im Sinne dieser Richtlinie getroffen hat,
- für SchülerInnen jeder anderen Musikschule (im Sinne des Punktes 1.2.1.), wenn der betreffende Ausbildungslehrgang weder in der Musikschule der Wohnsitzgemeinde noch in einer durch Vereinbarung zuständigen Musikschule (im Sinne des Punktes 1.2.1.) angeboten wird und mit der Hauptwohnsitzgemeinde eine **schriftliche** Vereinbarung getroffen wurde und
- in Einzelfällen für SchülerInnen bei vorab Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung ihrer Wohnsitzgemeinde, die keine obige Vereinbarung getroffen hat.

#### **4.4. Dislozierter Unterricht:**

Unter der Maßgabe der Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse gemäß §6 Privatschulgesetz BGBl. Nr. 244/1962 in der geltenden Fassung kann mit Zustimmung des Förderungsgebers von einer Musikschule eines Förderungsempfängers auch dislozierter Unterricht geführt werden.

#### **5. Auflagen und Bedingungen:**

**5.1.** Vor Auszahlung einer Förderung ist mit dem Förderungsempfänger ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, in dem zumindest die folgenden Bedingungen und Auflagen zu vereinbaren sind. Der Förderungsempfänger hat sich zu verpflichten,

- bei MusikschülerInnen, die aus einer Musikschule gemäß Pkt. 1.2.1. stammen, einen **SchülerInnenbeitrag** im Sinne des Punktes 4.3.4.a) einzuheben, der die durch die Steiermärkische Landesregierung festgelegten und in der Grazer Zeitung kundgemachten maximalen SchülerInnenbeiträge je Tarifklasse nicht übersteigt und von der Hauptwohnsitzgemeinde des Musikschülers/der Musikschülerin einen **Gemeindebeitrag** im Sinne des Punktes 4.3.4.b) einzuheben, der die durch die Steiermärkische Landesregierung festgelegten und in der Grazer Zeitung kundgemachten maximalen Gemeindebeiträge nicht übersteigt;
- den Organen der Steiermärkischen Landesregierung, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder von diesen Beauftragten zum Zwecke der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und der Einhaltung der Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen zu den üblichen Geschäftszeiten die Besichtigung an Ort und Stelle zu ermöglichen sowie die Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen des Förderungsempfängers sowie der Musikschule zu gewähren, wo immer sich diese befinden, und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- dem Förderungsgeber die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Vorlage von entsprechenden Leistungsnachweisen gemäß dieser Richtlinie ohne/nach Aufforderung bzw. vor Ort zu belegen und alle mit dem Abschluss des Förderungsvertrages

sowie mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaigen Ansprüche des Landes Steiermark verbundenen Kosten und Auslagen zu tragen bzw. zu ersetzen;

- für den Fall der Nichteinhaltung der Allgemeinen Richtlinie für eine Musikschulförderung für das jeweilige Schuljahr bzw. für den Fall der widmungswidrigen Verwendung von Förderungsmittel entsprechende Förderungsmittel zurückzuzahlen, wobei die rück zu erstattenden Mittel ab dem Tag der Auszahlung mit 3% p.a. zu verzinsen sind.

**5.2.** In den Förderungsverträgen kann eine jährliche Kündigung vorgesehen werden.

## **6. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinie tritt mit dem Beitritt der Trägergemeinden/der Gemeindeverbände zu diesem Förderungsmodell ab dem Schuljahr 2014/2015 in Kraft. Die Veröffentlichung der Tarife gemäß Punkt 4.3.4.a) und 4.3.4.b) hat vor Beginn jedes Schuljahres zu erfolgen.

## Beilage 1

<b>G e m e i n d e n</b>	<b>geförderte Stunden lt. Dienstpostenplan ab Schuljahr 2014/2015 <sup>1</sup></b>	<b>GR-Beschluss: Beitrittserklärung zum Stmk. Musikschulmodell</b>
Bad Aussee	141,5	30.09.1999
Bad Radkersburg	200,5	05.07.1999
Bad Waltersdorf	351,0	15.07.1999
Bärnbach	234,0	14.09.1999
Birkfeld	269,5	07.09.1999
Bruck a.d. Mur	390,0	24.06.1999
Deutschlandsberg	304,0	30.06.1999
Eisenerz	176,0	13.10.1999
Fehring	229,0	23.09.1999
Feldbach	253,0	08.07.1999
Fernitz <sup>2</sup>	70,0	noch offen
Fohnsdorf	254,0	19.08.1999
Frohnleiten	334,5	08.07.1999
Fürstenfeld	183,0	12.07.1999
Gleisdorf	506,0	29.06.1999
Gnas	273,0	14.07.1999
Gratkorn	292,0	28.06.1999
Gröbming	250,0	01.07.1999
Hartberg	364,0	05.07.1999
Ilz	337,0	08.07.1999
Judenburg	298,5	01.07.1999
Kalsdorf	152,5	29.06.2006
Kapfenberg	543,0	06.07.1999
Kindberg	253,0	17.12.1998
Knittelfeld	266,0	18.10.1999
Köflach	244,0	30.06.1999
Krieglach	346,0	07.07.1999
Leibnitz	232,0	01.07.1999
Leoben	530,0	04.11.1999
Liezen	259,0	09.09.1999
Ligist	168,0	08.07.1999
Mariazell	130,0	16.09.1999
Mautern	173,0	15.07.1999
Murau	499,0	02.09.1999
Mureck	292,0	19.07.1999
Mürzzuschlag	375,0	24.06.1999
Passail	187,0	20.09.1999
Pinggau	132,0	02.07.1999
Pöllau	482,0	02.07.1999
Schladming	194,0	07.07.1999
St. Stefan i.R.	195,0	09.07.1999
Stainz	283,0	11.08.1999
Trieben	170,0	21.12.1999
Trofaiaich	216,0	01.07.1999
Voitsberg	273,5	29.07.1999
Weiz	445,0	07.07.1999
Wies	357,0	21.07.1999
Wildon	167,0	12.10.1999
Zeltweg	525,5	01.07.1999
<b>Summe:</b>	<b>13.800,0</b>	

<sup>1</sup> 1 geförderte Stunde laut Dienstpostenplan entspricht im Sinne dieser Richtlinie 36 Jahresstunden Unterricht laut Steiermärkischem Musiklehrergesetz – Stmk. MLG 2014

<sup>2</sup> vorbehaltlich Erfüllung aller Fördervoraussetzungen laut Förderrichtlinie